

und ihn hierdurch möglichst auf Dauer beruflich einzugliedern. Voraussetzung dieser Hilfen ist eine qualifizierte individuelle berufliche Beratung, die auch bei Unfallopfern von der Arbeitsverwaltung wahrgenommen wird und mit einem Eingliederungsvorschlag endet.

Soweit die Voraussetzungen gegeben sind, sollen Behinderte wie Nichtbehinderte in Betrieben und Verwaltungen ausgebildet werden; entsprechendes gilt für Fortbildung und Umschulung behinderter oder von Behinderung bedrohter Erwachsener. Derartige Ausbildungen bieten besonders gute Chancen einer dauerhaften beruflichen Eingliederung, da sich die Auszubildenden dort schon während ihrer Ausbildung an die Situation und die üblichen Anforderungen des beruflichen Alltags gewöhnen können und meist unmittelbar in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden.

Wenn die berufliche Bildung jedoch wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht in Betrieben (und Berufsschulen) möglich ist, wird sie in besonderen Einrichtungen durchgeführt.